

men den Vorschlag des Herrn Referenten in Bezug auf §. 7; der Vorschlag geht dahin, bei der früheren Beschlußfassung stehen zu bleiben, nämlich bei der Fassung, wie die Gesetzworlage sie enthält, zu beharren, und ich frage: ob die Kammer in dieser Hinsicht der Deputation beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es wäre somit dieser Gegenstand der Tagesordnung erschöpft. Der Herr Staatsminister hatte noch die Absicht zu sprechen.

Staatsminister v. Beust: Ich wollte mir nur ein paar Worte noch in Beziehung auf die Aeußerung eines geehrten Mitgliedes erlauben, welches einen Gegenstand nochmals berührte, den die Staatsregierung fortwährend als einen der heutigen Kammerverhandlung fremden ansehen muß; ich glaube deshalb, daß es die hohe Kammer auch billigen wird, wenn ich jedes Eingehens darauf mich enthalte, namentlich insofern es zu Läuterung rechtlicher Fragen führen müßte. Der Sachverhalt ist, daß die Verhandlungen, welche die Staatsregierung mit den Mitgliedern der Stifter in völlig zwangloser Form geführt hat, die Aufhebung eines Vertrages im Wege eines Vertrages beabsichtigen; gegen den Vorwurf einer Rechtsverletzung müßte ich also die Regierung ausdrücklich verwahren.

v. Friesen: Freilich, wenn man näher darauf eingehen sollte, was der Herr Staatsminister soeben sagte, so entstände immer die Frage, ob eine Verhandlung der Regierung mit den Beteiligten dazu ausreichend wäre, um einen wahren Rechtszustand zu begründen. Ich gehe auf die Frage jetzt nicht weiter ein, aber zugeben könnte ich dies nicht.

v. Schönberg-Bibran: Ich glaube, daß diese Angelegenheit, soll sie im Sinne der Regierung zu Ende geführt werden können, vor die Kammern gebracht werden muß. Die Stifter stehen unter dem Schutze der Verfassungsurkunde, und es wird dann Zeit und Ort sein, sich über die Gründe, die zu ihrem Aufhören führen sollen, näher auszulassen. Das ständische Recht muß hierbei jedenfalls Berücksichtigung finden.

Präsident v. Schönfels: Es scheint, als ob nun dieser

Gegenstand erledigt wäre; ich würde daher nur noch zu bestimmen haben die Zeit der nächsten Sitzung und die Gegenstände, die in derselben zur Berathung kommen sollen, worauf Herr Secretair v. Polenz das Protocoll über die heutige Sitzung noch vorlesen wird. Ich beraume die nächste Sitzung auf Mittwoch 11 Uhr an und bringe auf die Tagesordnung den Bericht der außerordentlichen Deputation, die Revision der Verfassungsurkunde betreffend, und eventuell noch einige mündliche Vorträge der vierten Deputation, nämlich erstens eine Petition, die Wahlzwangsbefugnisse betreffend, und dann die Petition, die Sonntagsfeier anlangend.

v. Noftiz und Jänckendorf: Ich habe noch eine kurze ständische Schrift, den Gesetzentwurf, einige strafrechtliche Bestimmungen betreffend, vorzulesen.

Präsident v. Schönfels: Herr Staatsminister v. Noftiz und Jänckendorf hat noch eine ständische Schrift vorzutragen.

(Der Vortrag erfolgt.)

Wenn Niemand gegen die Fassung dieser Schrift etwas einwendet, so ist sie als genehmigt anzusehen und wird in dieser Maaße abgelassen werden.

Vizepräsident Gottschald: Auf die nächste Tagesordnung ist der mündliche Vortrag der vierten Deputation in Bezug auf die Hübner'sche Petition gebracht worden. Dieser Gegenstand ist in der zweiten Kammer von der vierten Deputation nur mündlich vorgetragen worden; Dasselbe wird hier auch geschehen. Für die, die sich vorher davon unterrichten möchten, mache ich bemerklich, daß die diesfallige Verhandlung in Nr. 88 der Mittheilungen der zweiten Kammer Seite 1911 sich befindet.

(Das Protocoll wird verlesen.)

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand gegen die Fassung dieses Protocolls etwas einwendet, so erkläre ich dasselbe für genehmigt und ersuche die Herren v. Carlowitz und v. Könnert, sich zur Mitvollziehung hier einzufinden.

Nach Vollziehung des Protocolls wird die Sitzung gegen halb 3 Uhr geschlossen.

Mit der Redaction provisorisch beauftragt: Ed. Gottwald. — Druck von B. G. Teubner.

Letzte Absendung zur Post: den 29. März 1851.